

6039/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6322/J betreffend Überstunden, Teilzeitarbeit und Arbeitszeitverkürzung, welche die Abgeordneten Moser, Freundinnen und Freunde am 20.5.1999 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Im Bereich der Zentralleitung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden im März 1994 insgesamt 4075,12 Überstunden einzeln angeordnet und 153 Personen erhielten eine Überstundenpauschale. Im März 1999 betrug die Gesamtzahl der einzeln angeordneten Überstunden nur mehr 3756,25 und nur mehr 9 Personen erhielten eine Überstundenpauschale.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Es muss darauf hingewiesen werden, dass es im Bundesdienst keine Teilzeitarbeitsplätze gibt, sehr wohl aber teilbeschäftigte Bedienstete. Im März 1994 waren in der Zentralleitung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten 51 Personen teilbeschäftigt. Im März 1999 waren es mehr als doppelt so viele, nämlich 109 Personen.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Eine Gegenüberstellung von Überstunden und Teilbeschäftigen, getrennt nach Geschlecht, ergibt für die Zentralleitung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgendes Bild:

Im März 1994 waren 51 Frauen teilbeschäftigt, entfielen 1355,20 einzeln angeordnete Überstunden auf Frauen und erhielten 27 Frauen eine Überstundenpauschale. Im selben Zeitraum waren keine Männer teilbeschäftigt und entfielen 2719,92 Überstunden sowie 126 Überstundenpauschalen auf Männer.

Im Vergleichsmonat des Jahres 1999 waren 2 Männer und 107 Frauen teilbeschäftigt. 2338,65 einzeln angeordnete Überstunden entfielen auf Männer und 1417,60 auf Frauen. Was die pauschalierten Überstunden anlangt, so erhielten solche 7 Männer und 2 Frauen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Aufteilung der Überstunden und Teilbeschäftigen auf Verwendungs-, Funktions- und Entlohnungsgruppen, getrennt nach Männern und Frauen, ist der Beilage zu entnehmen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Der Dienstgeber Bund ist sich der Situation am Arbeitsmarkt bewusst und daher bemüht, arbeitsmarktkonform vorzugehen. Als Nachweis dafür kann angeführt werden, dass trotz des Sinkens der eingesetzten Personalkapazität die Zahl der Beschäftigten nicht abgenommen hat. Durch die Ausweitung der Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten wurden zum Beispiel im Jahresschnitt 1998 mehr Menschen beschäftigt als 1997.

Die Überstunden wurden in den letzten Jahren bereits gezielt und deutlich durch entsprechende bundesweite Programme reduziert. Eine weitere Reduzierung der Überstunden kann allerdings generell nicht als realisierbar angesehen werden. Überstunden werden in der Regel nicht regelmäßig geleistet, sondern sind von Belastungsspitzen abhängig. Würde man an Stelle dieser Überstunden zusätzliches Personal einstellen, wäre diese folglich zeitweise unter - bzw. nicht beschäftigt. Weiters entfallen Überstunden auf Personal unterschiedlicher Besoldungs - und Verwendungsgruppen, unterschiedlicher Fachbereiche und unterschiedlicher organisatorischer Zuordnungen, sodass zusätzliches Personal mit vertretbarem Beschäftigungsausmaß an Stelle der Überstunden praktisch nicht einsetzbar ist.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Wie bereits zu Frage 2 ausgeführt, gibt es keine Teilzeitarbeitsplätze im Bundesdienst und können somit solche auch nicht ausgeschrieben werden. Weiters muss darauf hingewiesen werden, dass gemäß Ausschreibungsgesetz Ersatzkräfte nicht auszuschreiben sind. Zum Stichtag 20.5.1999 waren im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sechs Stellen ausgeschrieben, davon fünf Abteilungsleitungsfunktionen und eine Gruppenleitungsfunktion. Teilbeschäftigungen bei Leitungsfunktionen sind zwar möglich, doch versteht sich von selbst, dass dies nur in Ausnahmefällen zweckmäßig ist.

Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:

Da das Ausschreibungsgesetz nur auf Ausschreibungen von Leitungsfunktionen anwendbar ist und bei diesen eine Teilbeschäftigung in der Regel nicht zweckmäßig ist, werden auch in Zukunft keine Teilbeschäftigungen ausgeschrieben werden. Unbeschadet davon besteht für die Bediensteten unter bestimmten Bedingungen natürlich die Möglichkeit, nicht das volle Beschäftigungsausmaß in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen wird sehr wohl nur eine teilbeschäftigte Ersatzkraft herangezogen. Dies zeigt auch die Zahl der Teilzeitverwendungen, welche sich in den letzten fünf Jahren mehr als verdoppelt hat. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass Teilbeschäftigungen natürlich mit einem höheren finanziellen und räumlichen Aufwand, sowie mit einem erhöhten Koordinationsaufwand verbunden sind. Weiters ist zu berücksichtigen, dass eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Teilbeschäftigten vor allem in niedrigeren Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen gezwungen ist, einer weiteren Teilbeschäftigung nachzugehen, um das nötige Auskommen zu finden.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Die Auswirkungen einer Arbeitzeitverkürzung von 12,5 % können theoretisch in Beschäftigung umgerechnet werden. Eine solche Berechnung wurde bereits vor mehr als einem Jahr angestellt. Unter Einrechnung des mit mehr Personal verbundenen Mehrbedarfes an interner Verwaltung hat sie einen zusätzlichen Personalbedarf von ca. 15 % der Personalkapazität ergeben. Allerdings ist bei den Überlegungen deutlich geworden, dass - abgesehen von den Auswirkungen auf die Personalausgaben - durch die räumlich und qualitativ starke Verteilung des Personals primär zusätzliche Überstunden notwendig wären und keineswegs die erwarteten Auswirkungen auf die Beschäftigung

erreicht werden können, wenn man die Einstellung geringfügig Beschäftigter in großem Umfang wohl von vornherein ausschließt.

Einem Beschäftigungseffekt durch Arbeitszeitverkürzung stehen dieselben praktischen Hemmnisse entgegen wie der Einsparung von zusätzlichem Personal an Stelle von Überstunden. Um eine neue Halbtagskraft einstellen zu können, müssten innerhalb einer Organisationseinheit vier Vollbeschäftigte mit den gleichen Aufgaben vorhanden sein ($4 \times 12,5\% = 50\%$). Die Aufgaben in den in der Anfrage angesprochenen Verwaltungsbereichen sind allerdings nicht derart konform, um diese rein theoretische Vorgangsweise einzuschlagen zu können.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Eine Arbeitszeitverkürzung von 12,5 % bei vollem Lohnausgleich würde den Betriebsaufwand (zusätzlicher Personal - und Arbeitsplatzaufwand) um ca. 20 % anheben.

Beilage

Beilage zur parlamentar.
Anfrage 6322/J
Frage 4

	Teilbeschäftigte		März 99	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
A1			0	2
A2			0	6
A3			0	11
A4			0	2
VWGR A	0	2	2	11
VWGR B	0	4	0	7
VWGR C	0	6	0	2
VWGR D	0	1	0	1
VB I/a	0	1	0	2
VB I/b	0	2	0	7
VB I/c	0	4	0	9
VB I/d	0	27	0	44
VB I/e	0	2	0	2
VB II/e	0	2	0	0
Sondervertrag ADV Gruppe 5	0	0	0	1
Summe	0	51	0	107

	einzelne angeordnete Überstunden			
	März 94		März 99	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Sondervertrag § 36 VBG	53,00	95,00	0,00	0,00
A1	0,00	0,00	274,00	304,00
A2	0,00	0,00	287,78	121,50
A3	0,00	0,00	328,20	196,75
A4	0,00	0,00	9,00	25,00
VWGR A	1141,42	202,00	609,77	176,00
VWGR B	262,00	178,00	111,50	111,35
VWGR C	237,00	312,00	0,00	30,00
VWGR D	22,00	49,00	0,00	0,00
VWGR E	0,00	2,00	0,00	0,00
VWGR P1	225,00	0,00	172,50	0,00
VWGR P2	315,50	0,00	173,50	0,00
VWGR P3	10,00	0,00	0,00	0,00
VWGR P4	42,00	0,00	0,00	4,00
VB I/a	95,00	96,70	132,50	169,00
VB I/b	50,50	67,00	48,00	27,00
VB I/c	114,00	134,50	110,90	134,00
VB I/d	47,00	187,00	35,00	103,00
VB I/e	5,00	19,00	8,00	11,00
VB II/p2	67,50	0,00	0,00	0,00
VB II/p4	0,00	10,00	0,00	5,00
Sondervertrag ADV Gruppe 3	18,00	0,00	15,00	0,00
Sondervertrag ADV Gruppe 4	15,00	0,00	23,00	0,00
Summe	2719,92	1355,20	2338,65	1417,60

Beilage zur parlamentar.
Anfrage 6322/J
Frage 4

pauschalierte Überstunden				
	März 94		März 99	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Sondervertrag § 36 VBG	1	0	0	0
A1	0	0	2	0
VWGR A	74	4	5	1
VWGR B	44	19	0	0
VWGR C	3	2	0	1
VWGR P1	1	0	0	0
VB I/a	1	1	0	0
VB I/b	1	0	0	0
VB I/c	0	1	0	0
VB II/p2	1	0	0	0
Summe	126	27	7	2